OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551187/4/SE**

Datum: **Linz, 15. Dezember 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von X Gesellschaft mbH, X, vertreten durch Mag. X X, Rechtsanwalt, X, X, vom 19. Juli 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juni 2017, GZ: N10-96-2016/Hel/Sp, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustands betreffend einer Werbetafel

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juni 2017, GZ: N10-96-2016/Hel/Sp, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juni 2017, GZ: N10-96-2016/Hel/Sp, lautet auszugsweise wie folgt [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„X Gesellschaft mbH,
X, X;
Aufstellung Werbetafeln
auf den Gst.Nr. x und xx,
X Bereich km X – km X re.i.S.d.K.,
KG X, Marktgemeinde X;
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

BESCHEID

Sie haben die gegenständliche Werbeeinrichtung außerhalb geschlossener Ortschaft und weiters nicht innerhalb der Ortstafeln aufgestellt, gemäß § 13 Abs 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr 129/2001 in der Fassung LGBl Nr 92/2014.

Aufgrund der Tatsache sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ des Landesverwaltung in I. Instanz nachstehender

SPRUCH

I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

Es wird Ihnen aufgetragen, die Werbeeinrichtung, bis spätestens 31. Juli 2017.

[…]

BEGRÜNDUNG

Zu I.:
[…]

Gemäß des DORIS Auszuges sowie eines durchgeführten Lokalaugenscheines befinden sich sämtliche Werbeeinrichtungen auf Widmungsgrund Land- und Forstwirtschaft sowie außerhalb einer geschlossenen Ortschaft nicht innerhalb einer Ortstafel und sind daher gemäß § 13 Abs 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö NSchG 2001) in der Fassung LGBl Nr 92/2014, nicht zulässig.

[…]

Ergeht an:
1. X Gesellschaft mbH, zHd Herrn […] X, X; unter Anschluss eines Erlagscheines
2. […]"

I.2. Dagegen hat die rechtsfreundlich vertretene X Gesellschaft mbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18. September 2017, eingelangt am 20. September 2017, vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage zweifelsfrei feststand.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 91/1991, idgF lauten:

„§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen."

III.2. Nach dem in § 59 AVG normierten Determinierungsgebot muss aus dem Spruch klar und unzweideutig hervorgehen, worüber und wie entschieden wurde. Der Spruch ist der Kern (das Essentiale [*Wiederin,* ZfV 1999, 686]) des Bescheides, die individuelle Norm, die in Rechtskraft erwachsen (verbindlich

werden) und daher allenfalls vollstreckt werden kann (VwGH 23.11.1989, 89/09/0103). Mit diesem Wesensmerkmal steht und fällt jeder Bescheid im materiell(rechtlich)en wie im verfahrensrechtlichen Sinn (VwGH 21.10.1980, 2286/80).

Ein verwaltungspolizeilicher Auftrag bedarf einer hinreichenden Konkretisierung (vgl. VwGH 30.5.2017, 2015/07/0141). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsumfang zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen - ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten - Ersatzvornahme ergehen kann (VwGH 29.9.2016, 2013/07/0296).

III.3. Konkret hat die belangte Behörde im Spruch weder den Aufstellungsort der Werbeeinrichtung (z.B. Grundstücksnummer) angegeben noch die Werbeeinrichtung selbst näher beschrieben. Überdies hat sie nicht angeführt, was mit der Werbeerrichtung geschehen muss. Dies lässt sich auch aus der Überschrift „Herstellung des gesetzmäßigen Zustands" nicht eindeutig ableiten.

Die belangte Behörde hat zwar im Gegenstand des Bescheides „Aufstellung Werbetafeln auf den Grundstücken-Nr. x und xx, LX Straße Bereich km X – km X" angeführt, woraus sich aber auch nicht ableiten lässt, welche Werbeeinrichtung nun tatsächlich vom Spruch umfasst sein soll.

In der Begründung wird festgehalten, dass „sich sämtliche Werbeeinrichtungen auf Widmungsgrund Land- und Forstwirtschaft …" befinden. Auch daraus lässt sich nicht erkennen, welche Werbeeinrichtung konkret vom Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erfasst ist.

Dem Spruch des angefochtenen Bescheides fehlt es daher an der zwingend erforderlichen Konkretheit. Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer